

über

## Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

### Informationssicherheit

Ausgabe 12/2019

### Die Bedrohungslage im Bereich Informationssicherheit nimmt weiter zu! Es gibt aber Hilfe.

Dr. Ralf Freise, GUT

Nach der von der Bitkom am 06.11.2019 veröffentlichten „Untersuchung zum Wirtschaftsschutz in der digitalen Welt“ nimmt die Bedrohungslage weiter deutlich zu. Hier wichtige Ergebnisse:

- 75 % der Unternehmen waren innerhalb der letzten zwei Jahre von Attacken betroffen (2017 waren es noch 53 %), weitere 13 % waren vermutlich betroffen.
- Top 3 der Arten von Datendiebstahl: Diebstahl von Geräten (32 %, 2017: 16%), Analoges Social Engineering (22 %, 24 %), Diebstahl von sensiblen digitalen Daten/Informationen (21 %, 2017: 20 %).
- Top 3 bei gestohlenen digitalen Daten: Kommunikationsdaten, z. B. E-Mail 46 %, unkritische Business-Informationen 34 %, Finanzdaten 26 %.
- Nach Selbsteinschätzung der Unternehmen beläuft sich die Gesamtschadenssumme auf 103 Milliarden € pro Jahr.
- Viele der Täter sollen ehemalige Mitarbeiter sein (vorsätzlich 33 %, ohne Absicht 23 %). Hinzu kommen eigene aktuelle Mitarbeiter (ohne Absicht 14 %).
- Im unternehmerischen Umfeld tragen konkurrierende Unternehmen mit 20 %, Lieferanten mit 16 % und Kunden mit 8 % bei; die organisierte Kriminalität trägt weitere 21 % bei.
- Interne Sicherheitsmaßnahmen werden als entscheidend angesehen. So wurden die meisten Fälle durch Hin-

weise von Personen aus dem eigenen Unternehmen, durch technische Sicherheitsmaßnahmen, die interne Revision/Ermittlungseinheit und anonyme Hinweise festgestellt.

- 82 % alle befragten Unternehmen sind davon überzeugt, dass Cyberattacken weiter zunehmen werden.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik BSI stellt in seinem Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland vom Oktober 2019 die aktuelle Gefährdungslage sowie die Methoden und Mittel der Angreifer dar.

Danach liegt der Schwerpunkt der Cyber-Angriffe aktuell im Bereich der Cyber-Kriminalität. Ein typisches Beispiel dafür ist die intensive Ransomware-Kampagne Ende des Jahres 2018 und Anfang 2019.

Im März 2019 wurde ein norwegischer Aluminium-Lieferant zum Opfer einer massiven Attacke von der Ransomware LockerGoga. Die meisten Geschäftsfelder waren betroffen, und die Produktion musste weitgehend auf manuellen Betrieb umgestellt werden.

Besonders relevant war auch die Malware Emotet, die mithilfe von infizierten Office-Dokumenten verteilt wurde.

Festzuhalten ist: Jedes Unternehmen ist interessant und kann betroffen sein! (weiter auf Seite 2)

### In dieser Ausgabe

Informationssicherheit.....	1/2
Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	1/2
44. BImSchV .....	2
Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes.....	3
Energieaudit bei der GUT.....	4
Weiterbildung/Erfahrungsaustausch für Efb-Sachverständige ...	4
Seminartermine .....	4
Impressum.....	4

### Abfallrecht

### Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Laura Steinkemper, Peter Herger, GUT

2018 trat das „EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft“ in Kraft, das auch eine Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie beinhaltet. Bis zum 5. Juli 2020 sind die neuen Bestimmungen in deutsches Recht umzusetzen. Seit August 2019 liegt dazu ein Referentenentwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vor. Ziele des neuen KrWG sind eine verbesserte Kreislaufschließung und Ressourceneffizienz.

Die Veränderungen betreffen u.a.:

- Anhebung und Neuberechnung von Recyclingquoten,
- Verschärfung und Ausdehnung von Getrennsammlungspflichten,
- Verschärfung des Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle,
- Stärkung der Produktverantwortung,
- Stärkung der Abfallvermeidung,
- Konkretisierung der verabschiedeten Maßnahmen für den Ausbau und die Spezifizierung von Abfallvermeidungsprogrammen und (weiter auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Nachdem wir bereits in unserer Ausgabe GUT informiert 05/2017 einen dringenden Appell für die systematische Bearbeitung der Informationssicherheit ausgesprochen haben, möchten wir Sie jetzt über weitere Entwicklungen/Erfahrungen informieren, die das Management der Informationssicherheit deutlich verbessern und strategisch ausrichten.

Sowohl für die Inventarisierung der Werte (Assets) als auch für das Risikomanagement (Risikobeurteilung und Risikobehandlung) setzen wir Tools ein, die die Masse der Informationen und deren Wechselwirkungen überhaupt beherrschbar machen, wenn man sie in geeigneter Art und Weise einsetzt. Die Ergebnisse liefern der Unternehmensleitung eine klare Entscheidungsvorlage für Maßnahmen/Investitionen zur strategischen Verbesserung der Informationssicherheit.

Doch wir Menschen denken und handeln in Abläufen (Prozessen), die wir häufig genug im hektischen Alltag auf das vermeintlich Wesentliche reduzieren. Dabei können insbesondere Arbeitsschritte, die der Informationssicherheit dienen, vernachlässigt werden, weil sie häufig als umständlich empfunden werden. Daher entwickeln wir mit den beteiligten Personen die relevanten Prozesse mittels eines Tools zum Prozessmanagement und sorgen durch Schulung und Awareness-Trainings für ein kontinuierlich gutes Sicherheitsniveau.

Mit unserem Beratungsangebot stellen Sie sicher, dass Sie im Laufe der Zeit Ihr Informationssicherheitsniveau deutlich verbessern und die Ressourcen sehr zielgerichtet für die kontinuierliche Steigerung der Informationssicherheit einsetzen. Grundlage bildet die ISO 27001, wobei auch eine entsprechende Zertifizierung möglich ist.

(Fortsetzung von Seite 1)

■ die Verzahnung des Abfallrechts mit dem Chemikalienrecht.

Die deutsche Gesetzesänderung folgt im Wesentlichen den Vorgaben der EU-Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie, Verpackungsrichtlinie, Elektroaltgeräte richtlinie, Batterierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie und Deponierichtlinie), allerdings unter Beibehaltung der zum Teil das EU-Recht übertreffenden Umweltstandards.

Die Bedeutung des Recyclings wird rechtlich hervorgehoben, und bis zum Jahr 2035 ist eine sukzessive Erhöhung der Recycling- und Wiederverwendungsquoten auf 65 Gewichtsprozent vorgesehen. Die Quoten sind verpflichtend innerhalb der jeweiligen Fristen zu erfüllen.

Hersteller tragen eine größere Produktverantwortung. Dieser Begriff ist definiert als Pflicht, Produkte ressourceneffizient und leicht reparierbar herzustellen, auf kritische Rohstoffe weitestgehend zu verzichten, die Wiederverwertung zu verstärken, finanzielle Verantwortung nach dem Gebrauch für die Abfälle und deren Verwertung zu übernehmen, die Öffentlichkeit über die Verwertung und Vermeidung von Abfall zu informieren und die Gebrauchstauglichkeit so lange wie möglich zu erhalten.

Die Abfallvermeidungspläne der Bundesregierung und der Länder sollen das Ziel verfolgen, nachhaltige Produktions- und Konsummodelle einzurichten und aktuelle Müllproblematiken wie die Ozeanverschmutzung oder geplante Obsoleszenz zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Die Abfallvermeidung wird rechtlich zur Pflicht. Stoffe, deren Abfalleigenschaft beendet ist, müssen dem Chemikalien- und Produktrecht entsprechen.

Weitere Novellierungen sollen in einem gemeinsamen Verordnungsvorhaben verbunden werden (z.B. Neufassungen der Altfahrzeugverordnung, Deponieverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Altölverordnung, Nachweisverordnung).

---

## Inkrafttreten der 44. BImSchV

---

Rosemarie Bähne, Isabell Dietzmann, GUT

Die europäische MCP-Richtlinie (2015/2193) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ist bereits seit November 2015 veröffentlicht und sollte eigentlich schon bis Dezember 2017 in nationales Recht umgesetzt worden sein. Die Grenzwerte wurden nun in der neuen Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) zusammengefasst und angepasst. Damit wird die europäische Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Am 20.06.2019 ist die neue Verordnung in Kraft getreten.

Die 44. BImSchV gilt für genehmigungsbedürftige Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 Megawatt sowie für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens einem Megawatt und weniger als 50 Megawatt. Damit sind circa 33.000 Feuerungsanlagen in Deutschland von der neuen Verordnung betroffen.

In einigen Bereichen geht die 44. BImSchV sogar über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinaus, zum Beispiel beim Grenzwert für Stickstoffdioxid bei Verbrennungsanlagen, der von bisher 500 mg/Nm<sup>3</sup> (TA Luft) durch die EU-Richtlinie auf 250 mg/Nm<sup>3</sup> halbiert und durch die 44. BImSchV auf 100 mg/Nm<sup>3</sup> herabgesetzt wird. Für bestehende Anlagen gelten jedoch Übergangsregelungen bis zum 01.01.2025.

Veränderungen betreffen auch die Bereiche Messung und Überwachung sowie Registrierungs- und Dokumentationspflichten. Die 44. BImSchV gibt nun Mess- und Überwachungsintervalle abhängig von der Anlagenart und den Emissionen vor und verpflichtet zu einer Aufbewahrungszeit der Ergebnisse von sechs Jahren. Die Betreiber müssen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen registrieren lassen; ausgenommen davon sind gesonderte Anlagen mit einer Feuerungsleistung unter einem Megawatt.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur 44. BImSchV zur Verfügung.

## Die Novellierung des EDL-G

Rosemarie Bähne, Peter Herger, GUT

Energieaudits dienen der Steigerung der Energieeffizienz von Unternehmen.

Seit 2015 sind Energieaudits für Nicht-KMU verpflichtend alle vier Jahre durchzuführen. Die GUT unterstützt viele Unternehmen im Auditprozess. Dafür werden zunächst der Gesamtenergieverbrauch ermittelt und die wesentlichen Energieverbraucher identifiziert, die mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs ausmachen. Im Audit werden dann Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz herausgearbeitet, auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft und anschließend den Unternehmen vorgeschlagen.

Die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G), die zur Vereinfachung und Weiterentwicklung der verpflichtenden Energieaudits führen soll, wurde am 20. September 2019 nun endlich im Bundesrat verabschiedet. Der Bundestag hatte dem Gesetz zur Änderung des EDL-G bereits in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 zugestimmt. Dem Entwurf wurde grünes Licht gegeben.

Die Novelle umfasst drei zentrale Änderungen:

### **Entlastung von Nicht-KMU mit geringem Energieverbrauch**

Bei einem Gesamtenergieverbrauch von bis zu 500.000 kWh über alle Energieträger und Standorte eines Unternehmens wird eine Bagatellschwelle eingeführt. Maßgeblich ist der Verbrauch des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem das nächste Energieaudit hätte durchgeführt werden müssen. Nur wenn der Energieverbrauch im Jahr 2018 nicht höher als 500.000 kWh war, entfällt die Verpflichtung. Unterschreitungen der Grenze sind dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA mit geeigneten Belegen nachzuweisen. Betroffene Unternehmen müssen nur noch ausgewählte Basisdaten zu Energieverbrauch und Energiekosten

über eine nicht öffentliche Online-Maske an das BAFA melden (auch "vereinfachtes Audit" genannt). Durch die Online-Meldung erhalten die Unternehmen aber auch einen spürbaren Mehrwert in Form einer sogenannten „Management-Übersicht“. Diese wird im Anschluss an die Meldung erstellt und beinhaltet eine kurze Übersicht der Angaben und Maßnahmen oder Informationen zu Einsparmöglichkeiten. Ebenso werden Best Practice-Beispiele aus der jeweiligen Branche und passende Förderprogramme für weitere Maßnahmen zu finden sein.

**Achtung:** Alle Unternehmen, die ihr Wiederholungsaudit vor Inkrafttreten des novellierten EDL-G durchführen müssen, haben keinen Anspruch auf die Bagatellgrenze!

### **Regelmäßige Fortbildungs- und Registrierungspflicht für Energieauditoren zur Verbesserung der Auditqualität**

Bisher konnten sich Auditoren in eine Liste des BAFA eintragen lassen. In Zukunft müssen sich Energieauditoren beim BAFA verpflichtend registrieren und den Nachweis erbringen, dass sie über die erforderliche Fachkunde und den neuesten Stand der Fortbildung verfügen. Bereits eingetragene Personen müssen sich nicht erneut registrieren, aber innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den erstmaligen Fachkundenachweis erbringen, sonst droht ein Bußgeld. Für die Erfüllung der Fortbildungsanforderungen sieht der Gesetzentwurf ebenfalls eine großzügige Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten vor. Die Erstqualifizierung umfasst 80 Unterrichtseinheiten, und alle zwei Jahre müssen 16 Unterrichtseinheiten zur Erneuerung der Ausbildung nachgewiesen werden.

### **Einführung einer verpflichtenden Online-Meldung zur besseren Vollzugstransparenz für Unternehmen oberhalb der Bagatellschwelle**

Die Meldung muss spätestens zwei

Monate nach Auditfertigstellung beim BAFA über eine Onlinemaske eingehen und beschränkt sich auf Eckdaten aus dem Auditbericht. Abgefragt werden Angaben zum Unternehmen, zum Energieauditor, zum Gesamtenergieverbrauch in kWh pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Energieträgern, die Energiekosten pro Jahr, ebenfalls aufgeschlüsselt und ggf. die eruierten Maßnahmen und Kosten des Audits. Damit soll eine möglichst unbürokratische Ausgestaltung der Auditpflicht-Kontrolle umgesetzt werden.

Für die Einführungsphase ist eine großzügige Übergangsfrist vorgesehen. So haben Unternehmen, die ein Energieaudit zwischen Inkrafttreten des novellierten EDL-G und dem 31. Dezember 2019 durchführen, Zeit bis zum 31. März 2020.<sup>1</sup>

Außerdem wurde eine Gesetzeslücke geschlossen. Unternehmen die den Nicht-KMU-Status zwischen dem 05. Dezember 2015 und vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erlangen, müssen ihr erstes Audit binnen 20 Monaten nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes durchführen.

Unternehmen, die diesen Status nach dem Inkrafttreten erlangen, müssen ihr erstes Audit binnen 20 Monaten nach Erlangen des Nicht-KMU-Status durchführen.

Darüber hinaus werden durch die Novellierung Unklarheiten bei den Definitionen, den Inhalten des Auditberichts und des Aufgabenkatalogs des BAFA beseitigt.

Das novellierte EDL-G wurde am 25. November 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist einen Tag danach in Kraft getreten.

Quellenangabe:

<sup>1</sup>[https://www.bfee-online.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BfEE/DE/Effizienzpolitik/20190927\\_edl-g.html](https://www.bfee-online.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BfEE/DE/Effizienzpolitik/20190927_edl-g.html) (letzter Zugriff am 21.11.2019)

## Erfolgreiche Durchführung unseres Energieaudits

Rosemarie Bähne, GUT

Wie bereits erwähnt, unterstützen wir als GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH zahlreiche Unternehmen bei der Durchführung des Energieaudits.

Um mit gutem Beispiel voran zu gehen, haben wir ein freiwilliges Selbstaudit durchgeführt, zu dem wir aufgrund unserer Größe nicht verpflichtet gewesen wären.

Zunächst haben wir unseren Gesamtenergieverbrauch ermittelt und die wesentlichen Energieverbraucher identifiziert. Die folgenden Maßnahmen haben wir im Audit eruiert, auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft und wollen sie in naher Zukunft umsetzen.

Großes Einsparpotenzial haben wir bei unserer Heizungsanlage identifiziert. Das betrifft die Optimierung der umgewälzten Wassermenge in den Rohrleitungen und Heizkörpern, um dort eine ungleichmäßige Wärmeverteilung zu vermeiden. Die Investitionskosten für diesen hydraulischen Abgleich werden außerdem zu 30 % durch das BAFA gefördert. Mit dieser Maßnahme können durchschnittlich 15 kWh/m<sup>2</sup> gespart werden. Im Jahr könnten wir so bis zu 260 € einsparen, wenn nur unsere Etage optimiert wird und bis 5.700 €, wenn das gesamte Bürogebäude optimiert wird.

Zusätzlich werden wir die Heizkörper am Wochenende herunterregeln und im Frühling und Sommer nicht unnötig auf Stufe eins stellen. Dahingehend werden wir unsere Räume regelmäßig kontrollieren und unsere Mitarbeiter unterweisen. Tatsächlich spart ein Grad weniger schon ca. 6 % Heizenergie. Pro Jahr würden wir mit dieser Maßnahme bereits 340 kg CO<sub>2</sub> und 150 € Heizkosten sparen.

Des Weiteren wollen wir an allen Monitoren den Energiesparmodus bereits nach 10 min statt erst nach 30 min aktivieren und Ladekabel möglichst nach der Ladung vom Netz trennen, da der Trafo des Kabels auch ohne ein angestecktes Gerät weiterhin Strom zieht.

Das Energieaudit haben wir erfolgreich durchgeführt. Die abgeleiteten Maßnahmen möchten wir schnellstmöglich umsetzen, um unsere Energieeffizienz weiter zu steigern.

### Schon zum 16. Mal: Weiterbildung und Erfahrungsaustausch für Efb-Sachverständige in Berlin

Gemeinsam mit der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. und der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin Brandenburg e.V. laden wir am 09. und 10. Januar 2020 zur nächsten Weiterbildungsveranstaltung für Efb-Sachverständige nach Berlin ein.

Die Veranstaltung findet seit 2005 regelmäßig zum Jahresanfang in Berlin statt und bietet ein breites Spektrum an Beiträgen zu grundlegenden und aktuellen abfallwirtschaftlichen Themen.

Besonders schätzen die Teilnehmer die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, auch mit Behördenmitarbeitern und Beschäftigten aus der Abfallwirtschaft.

## GUT-Seminare 2020 (Auswahl)

- **Weiterbildung/Umweltrecht für Efb-Sachverständige:** 09./10.01.2020
- **Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV/§ 5 AbfAEV/§ 9 Abf-BeauftrV/§ 4 DepV:** 11./12.02.; 03./04.03.; 17./18.03.; 21./22.04.; 05./06.05.; 09./10.06.; 16./17.06.; 08./09.09.; 06./07.10.; 10./11.11.; 24./25.11.2020
- **Fachkundefortbildung nach § 9 EfbV, §§ 4, 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV:** 23. bis 26.03.; 11. bis 14.05.; 02. bis 05.11.2020
- **Ergänzungslehrgang "Fachkunde für Abfallbeauftragte":** 27.03.; 15.05.; 06.11.2020
- **Fachkundefortbildung für Immissionsschutzbeauftragte:** 25. bis 28.02.; 16. bis 19.11.2020
- **Fortbildungslehrgang für Immissionsschutzbeauftragte:** 05.03.; 08.10.2020
- **Abfallmanagement und Nachweisführung:** 11.03.; 03.12.2020

**Inhouseschulungen** bieten wir zu allen oben genannten und u.a. zu folgenden weiteren Themen an:

- Sachkundeschulung: Abfallwirtschaftliche Pflichten
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Ausbildung interner Auditoren für UM-, QM- sowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme

#### Weitere Informationen:

- **Tel.:** 030 53339-150
- **Fax.:** 030 53339-299
- **E-Mail:** L.Metzkes@gut.de
- **Internet:** www.gut.de



Weitere Informationen zu unserer Veranstaltung geben wir Ihnen gerne telefonisch (030 53339-150), per E-Mail (L.Metzkes@gut.de) oder auf www.gut.de.



www.gut.de

#### Impressum

**Herausgeber und Verleger:** GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH  
Heidelberger Str. 64 a  
12435 Berlin

**Redaktion:** GUT-Team

**Layout:** Lysett Metzkes

**Auflage:** 2.000 Exemplare

**Bestellungen:** Fax: 030 53339-299  
l.metzkes@gut.de  
Der Bezug ist kostenlos.

**Papier:** weiss holzfrei 80g,  
chlorfrei gebleicht